

III. Erläuterungsbericht

Inł	Inhalt		
1	Planungen		1
2	Erläuterungen zu einzelnen Anlagen		2
	2.1	Straßen und Wege	2
	2.2	Gewässer	6
	2.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
	2.4	Bodenschutz und Bodenverbesserung	10
3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i. S. des § 11 UVPG		14
4	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i. S. des § 44 BNatSchG		16
5	Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG		18
6	Quellen		19



III. Erläuterungsbericht zur Planänderung Nr. 4 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel sind Änderungen des bestehenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Plan nach § 41 FlurbG – notwendig. Die nachstehend im Einzelnen dargestellten Änderungen werden mit dieser Planänderung Nr. 4 zur Plangenehmigung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

1 Planungen

Die Maßnahmen (Änderungen und Ergänzungen) sind mit einer entsprechenden Entwurfsnummer

- in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie
- im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF), soweit für die Planänderung Nr. 4 relevant (hier: E-Nummern der Folgen 1xx, 3xx, 5xx, 6xx und 7xx), dargestellt.

Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Munzel gemeinsam erarbeitet worden.



2 Erläuterungen zu einzelnen Anlagen

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt.

Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ist in dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Hier wird der Bestand vor Ausbau kurz beschrieben sowie unter anderem die Art der Maßnahme, Bauweise, Regelprofile, Ausbaulänge bzw. Fläche der Maßnahme und Trägerschaft der Maßnahme festgesetzt.

2.1 Straßen und Wege

Die E.Nrn. 101 ff. sind für Wegebaumaßnahmen im FB-Teilgebiet Ostermunzel vergeben, die E.Nrn. 201 ff. für Wegebaumaßnahmen im FB-Teilgebiet Groß Munzel sowie für alle neuen Wegebaumaßnahmen im Rahmen der Planänderung Nr. 4 (E.Nrn. 224 ff.).

FB-Teilgebiet Ostermunzel

E.Nr. 104

Der Ausbau entfällt.

E.Nr. 106

Der Ausbau entfällt.

E.Nr. 113

Der Neubau entfällt.

E.Nr. 118.20

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 767 anstelle von E.Nr. 717 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 119.10

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 700 anstelle von E.Nr. 717 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 120

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 514 anstelle von E.Nr. 717 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 122

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 770.10 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 124

Der Ausbau entfällt.



E-Nrn. 125

Der Neubau entfällt und wird durch den Ausbau der Wege E.Nrn. 231 und 232 ersetzt.

E-Nrn. 126

Der Neubau entfällt.

FB-Teilgebiet Groß Munzel

E.Nr. 201.20

Der Neubau entlang des Büntegrabens entfällt. Stattdessen wird die Wegeverbindung über die westlich parallele E.Nr. 224 hergestellt.

Die Ausbaustrecke der E.Nr. 201.20 verkürzt sich von 1.190 m auf das bereits realisierte Teilstück von 150 m Länge zwischen der E.Nr. 224.10 und der Mündung des Büntegrabens in die Südaue. Dieses Teilstück verläuft am unteren Böschungsfuß der Zufahrt mit den E.Nrn. 201.30 – 201.50, welche die Verbindung von der Privatstraße Munzeler-Rampe zur E.Nr. 224 herstellt.

E.Nr. 203

Der Ausbau entfällt. Stattdessen wird der Weg unter der E.Nr. 766 rekultiviert.

E.Nr. 204.10

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 539 anstelle von E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 205.20

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 521 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 206.10

Der Neubau entfällt.

E.Nrn. 207.02 und 207.10 – 207.40

Der Neubau (E.Nr. 207.10) bzw. Ausbau (E.Nrn. 207.20 – 207.40) der Wegeachse entfällt. Der Rahmendurchlass E.Nr. 207.02 ist entbehrlich, weil auch der Graben E.Nr. 300 nicht realisiert wird.

E.Nr. 208

Der Neubau entfällt.

E.Nr. 209.20

Der vorhandene Betonweg wird wegen der zukünftig höheren Bedeutung infolge des Wegfalls des Weges E.Nr. 203 als MSB (Bit) ausgebaut.



Der ursprünglich als unbefestigter Neubau geplante Weg benötigt eine mittelschwere Befestigung, um die Verbindungsfunktion über E.Nr. 211 gewährleisten zu können.

Vermeidungsmaßnahmen i.S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

 Anlage eines 5 m breiten Saumstreifens auf der Nordseite zwischen Waldrand und Weg.

E.Nr. 213.30

Der Ausbau entfällt, da die vorhandene asphaltierte Abrollstrecke ausreichend ist.

E.Nr. 214.30

Der vorhandene Betonweg wird wegen der zukünftig höheren Bedeutung infolge des Wegfalls des Weges E.Nr. 203 in MSB (Bit) statt in MSB (DoB) ausgebaut.

E.Nr. 217.20

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 771.20 anstelle von E.Nr. 755 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 217.30

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 536 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 218

Als Ausgleichsmaßnahme werden die E.Nrn. 514 und 536 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nrn. 220.10 und 220.20

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 536 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nrn. 221.30 und 221.40

Der Neubau des Abschnitts E.Nr. 221.30 wird von 740 m auf 620 m verkürzt, so dass der Weg, von Westen kommend, auf Höhe des jüdischen Friedhofs endet. Die Verlängerung E.Nr. 221.40 bis zur Barrigser Straße/K 245 entfällt.

E.Nr. 223.10

Als Ausgleichsmaßnahme wird E.Nr. 536 anstelle von E.Nr. 513 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

Neue Wegebaumaßnahmen im Zuge der 4. Planänderung

E.Nrn. 224.10 - 224.30

Der Ausbau (E.Nrn. 224.10 und 224.30) bzw. Neubau (E.Nr. 224.20) dieses Weges in MSB (DoB) ersetzt den ursprünglich geplanten Wegeneubau E.Nr. 201.20 entlang des Büntegrabens. Zugleich wird die Wegerekultivierung E.Nr. 750 deutlich verkürzt, weil der Wegeabschnitt E.Nr. 224.10 in seiner Funktion erhalten bleibt.

ArL	VerfNr.
LW	2344

Der Weg wurde laut örtlichen Gewährsleuten bereits in der alten Trassenführung E.Nrn. 224.10 – 750 – 224.30 gerne von Radfahrern genutzt und ist insofern für die Naherholung von Bedeutung.

E.Nr. 225

Der vorhandene Betonweg E.Nr. 225 genügt in Breite und Tragfähigkeit nicht mehr den technischen Ansprüchen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Es erfolgt eine Erhöhung der Tragfähigkeit bei gleichzeitiger Verbreiterung mittels Schotterverstärkung auf zerstörtem Beton als MSB (DoB).

Vermeidungsmaßnahmen i.S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

 Wegeverbreiterung von 2,5 auf 3,0 m Richtung Westen, um auf der Ostseite den Saumstreifen in seiner vorhandenen Breite von 4,6 m beizubehalten.

E.Nr. 226

Aufgrund des Wegfalls der Wege E.Nrn. 206.10 und 207.10 wird zur nördlichen Erschließung der Feldlage "Werderwiesen" von westlich des Reitwiesengrabens bis zum "Sängerwäldchen" der Weg E.Nr. 226 für lediglich saisonale Fahrten in unbefestigter Bauweise hergestellt bzw. ausgewiesen als UB (oD).

E.Nr. 227

Die landwirtschaftliche Bedeutung des Schotterweges E.Nr. 227 erhöht sich infolge des Wegfalls der E.Nr. 207.10. Zur Erhöhung der Tragfähigkeit wird eine Asphalttragdeckschicht MSB (Bit) hergestellt. Dadurch wird ebenfalls eine Verbesserung zur gemeinsamen Nutzung des Weges mit den südseitigen Anliegern (Kleingartengrundstücke) erzielt.

E.Nr. 228

Der Neubau ersetzt den zu rekultivierenden Weg E.Nr. 768 in seiner Teilfunktion als Unterhaltungszufahrt zu der anliegenden Windkraftanlage.

Vermeidungsmaßnahmen i.S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

 Verlauf der Wegetrasse mit einem Abstand von 3 m zur vorhandenen Gehölzanpflanzung nördlich der Windkraftanlage.

E.Nrn. 229.10 und 229.20

Die Tragfähigkeit des vorhandenen Wirtschaftswegs zwischen K 253 und E.Nr. 103 genügt nicht mehr in vollem Umfang den technischen Ansprüchen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge. Es erfolgt unter der E.Nr. 229.10 eine Erhöhung der Tragfähigkeit mittels Schotterverstärkung als MSB (DoB). Die Einmündung in die K 253 wird unter der E.Nr. 229.20 als Abrollstrecke auf 60 m Länge mit einer Asphalttragdeckschicht ausgeführt.

E.Nr. 230

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeachse östlich der K 253 und der Ortslage Ostermunzel bleibt in voller Länge erhalten. Die ursprünglich geplante Rekultivierung der



Abschnitte E.Nrn. 704.10 und 704.20 unterbleibt. Der letztgenannte Abschnitt (Grasweg) wird als E.Nr. 230 in MSB (DoB) ausgebaut, um die Tragfähigkeit zu erhöhen.

E.Nrn. 231.10, 231.20 und 232

Der Ausbau der Wegeachse in MSB (DoB) ersetzt den Neubau des Weges E.Nr. 125. Zugleich entfällt die weitgehende Rekultivierung der Wegeachse mit den E.Nrn. 717 und 718. Die Einmündung in die K 245 wird als Abrollstrecke auf 60 m Länge mit einer Asphalttragdeckschicht ausgeführt (E.Nr. 231.10).

Vermeidungsmaßnahmen i.S. von § 15 Abs. 1 BNatSchG:

 Verbreiterung des Wegeabschnitts E.Nr. 231.20 nach Süden zum Erhalt der Gehölzbestände und des Wegesaums im Norden.

E.Nrn. 233

Der Wirtschaftsweg zwischen den E.Nrn. 105 und 229.10 ist bisher in MSB (OD) ausgebaut. Mit dem Auftragen einer Deckschicht wird der Ausbaustandard MSB (DoB) erzielt, der die Befahrbarkeit verbessert.

2.2 Gewässer

E.Nr. 300

Der Neubau des Grabens entfällt. Damit ist auch der Bau des Rahmendurchlasses E.Nr. 207.02 entbehrlich.

2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Landschaftsgestaltende Anlagen

Die E.Nrn. 500 bis 534 wurden bereits in vorangegangenen Verfahrensstufen vergeben. Die E.Nrn. 535 ff. sind für landschaftsgestaltende Anlagen vergeben, die im Rahmen der Planänderung Nr. 4 neu hinzukommen.

Soweit bei bereits plangenehmigten Maßnahmen (Maßnahmengruppen 1xx, 2xx und 7xx mit Stand Planänderung Nr. 3) im Zuge der Planänderung Nr. 4 lediglich die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ganz oder teilweise umgeschichtet werden müssen, werden diese im Folgenden nicht nochmals aufgelistet. Die aktuelle Zuordnung geht sowohl aus dem VdAF als auch aus der Übersicht Eingriff – Ausgleich hervor. Dort sind auch die umgeschichteten Ausgleichsmaßnahmen in roter Farbe beziffert.

Das Beiheft 2 beinhaltet das Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE) für die relevanten Baumaßnahmen der Planänderung Nr. 4.

E.Nr. 500

Die flächige Anlage entfällt und wird durch die streifenförmige Anlage E.Nr. 539 ersetzt.

E.Nr. 501

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 104, weil der Wegeausbau entfällt.



Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 203, weil der Wegeausbau entfällt.

Neu zugeordnet wird die Eingriff durch E.Nr. 767.

E.Nr. 504

Herausnahme einer 2.100 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung als Saumstreifen (Breite: 3,0 m / Länge: 700 m); Einsaat einer extensiven Grünlandmischung; 8 Eichenspaltpfähle; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nrn. 769 und 770.10 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III);

CEF-Maßnahme anteilig für Feldlerche und Dorngrasmücke.

Unterhaltung: Mahd abschnittsweise jedes Jahr im Herbst, Abtransport des Mähgutes.

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme reduziert sich um E.Nr. 207.40, weil der Wegeausbau entfällt.

E.Nr. 505

Herausnahme einer 2.100 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung und Entwicklung als Saumstreifen (Breite: 3,0 m / Länge: 700 m); Einsaat einer extensiven Grünlandmischung; 8 Eichenspaltpfähle; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nr. 769 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III):

CEF-Maßnahme anteilig für die Feldlerche.

Unterhaltung: Mahd abschnittsweise jedes Jahr im Herbst, Abtransport des Mähgutes.

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 106, weil der Wegeausbau entfällt.

Neu zugeordnet werden die Eingriffe durch die E.Nrn. 705 und 770.20.

E.Nr. 506

Entwidmung des Weges und Entwicklung der vorhandenen Vegetation (Grasweg, Wertstufe II) zu einer Ruderalflur (UHM, Wertstufe III); Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nr. 769 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III);

CEF-Maßnahme anteilig für die Feldlerche.

<u>Unterhaltung:</u> Mahd abschnittsweise alle 1–2 Jahre im Herbst, Abtransport des Mähgutes.

E.Nr. 507

Die Länge des geplanten Saumstreifens wird von 1.000 m auf 485 m verkürzt. Damit ergibt sich: Herausnahme einer 2.425 m² großen Fläche aus der landwirtschaftlichen



Nutzung und Entwicklung als Gewässerrandstreifen (Breite: 5,0 m / Länge: 485 m); Einsaat einer extensiven Grünlandmischung, 6 Eichenspaltpfähle; Ausweisung und Herstellung vor dem Ausbau bzw. der Rekultivierung der E.Nr. 766 (CEF-Maßnahme). Ziel: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III);

CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

<u>Unterhaltung:</u> Mahd abschnittsweise alle 1–2 Jahre im Herbst, Abtransport des Mähgutes.

Die Zuordnung als CEF-Maßnahme zur E.Nr. 757 entfällt, weil die Wegerekultivierung unterbleibt.

E.Nr. 511

Die Anlage entfällt und wird durch E.Nr. 535 auf weitgehend identischer Fläche ersetzt.

E.Nr. 512

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 207.10, weil der Wegeneubau entfällt.

Neu zugeordnet werden die Eingriffe durch die E.Nrn. 765 und 766.

E.Nr. 513

Die Anlage entfällt und wird durch E.Nr. 536 auf identischer Fläche ersetzt.

E.Nr. 514

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um die E.Nrn. 106, 124, 203, 207.40 und 221.40, weil diese Wegausbauten entfallen.

Neu zugeordnet werden die Eingriffe durch die E.Nrn. 120, 210, 218 und 771.20.

E.Nr. 520

Umwandlung von 6.100 m² Acker in eine Sukzessionsfläche; initiale Einsaat von Wild-kräutern; in den ersten drei Jahren einmal jährlich Mahd im Herbst; Abfuhr des Schnittgutes zur Aushagerung des Standortes; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nrn. 765 und 770.20 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Sukzession zu Gehölzbestand (WST III – langfristig ggf. mehr); CEF-Maßnahme für Rebhuhn, Dorngrasmücke, Schwarzkehlchen und Goldammer. Unterhaltung: Eigenentwicklung.

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 717, weil der Wegeausbau entfällt.

Neu zugeordnet wird der Eingriffe durch E.Nr. 768.

E.Nr. 521

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um E.Nr. 717, weil der Wegeausbau entfällt.

Neu zugeordnet wird der Eingriffe durch E.Nr. 205.20.



Umwandlung von 3.620 m² Acker durch Sukzession in eine feuchte Hochstaudenflur; Sicherung der westlichen Grenze mit 5 Eichenspaltpfählen; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nr. 766 (CEF-Maßnahme).

Ziel: Arten und Biotope: Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ mit WST III);

CEF-Maßnahme für Sumpfrohrsänger und Dorngrasmücke.

Unterhaltung: Keine (natürliche Sukzession).

E.Nr. 536

Umwandlung von 5.610 m² Acker in eine Gehölzfläche mit Initialpflanzung von drei Laubholzgruppen à 1.000 m²; Ausweisung und Herstellung zeitgleich mit dem Ausbau. Ziel: Boden; Arten und Biotope: Anlage eines naturnahen Feldgehölzes HN (WST III). Unterhaltung: Keine; bei Bedarf Rückschnitt des östlichen Gehölzmantels entlang des Weges E.Nr. 224.30.

E.Nr. 537.10 und 537.20

Umwandlung von 350 + 270 lfm Acker entlang des Grasweges E.Nr. 753 (bleibt erhalten) in einen 8 m breiten Saumstreifen; Einsaat mit Regio-Saatgut; Sicherung der Außengrenzen mit 28 Eichenspaltpfählen; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nr. 771.10 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III);

CEF-Maßnahme anteilig für Feldlerche und Wiesenschafstelze.

<u>Unterhaltung</u>: Jährliche Mahd zwischen Oktober und Februar; zusätzlich im jährlichen Wechsel eine der beiden E.Nrn. grubbern, um günstige Verhältnisse für die Brut der Feldlerche zu schaffen.

E.Nr. 538

- nicht vergeben -

E.Nr. 539

Umwandlung von 8.910 m² Acker in einen ca. 25 m breiten Saumstreifen; Einsaat mit Regio-Saatgut; Sicherung der Westgrenze mit 8 Eichenspaltpfählen; Ausweisung und Herstellung zeitgleich mit dem Ausbau.

Ziel: Boden; Arten und Biotope: Mesophiles Grünland (GMZ mit Wertstufe III).

<u>Unterhaltung</u>: Mahd mit jährlichem Wechsel zwischen Juni und Herbst (Oktober/November).

E.Nr. 540

Umwandlung von 655 lfm Acker in einen 10 m breiten Saumstreifen; Einsaat mit Regio-Saatgut; Sicherung der beiderseitigen Grenzen mit 28 Eichenspaltpfählen; Ausweisung und Herstellung vor der Rekultivierung der E.Nr. 770.20 (CEF-Maßnahme).

<u>Ziel</u>: Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III);

CEF-Maßnahme für 2x Feldlerche und Wiesenschafstelze.



<u>Unterhaltung</u>: Jährliche Mahd zwischen Oktober und Februar; zusätzlich im jährlichen Wechsel die West- bzw. Ostseite grubbern, um günstige Verhältnisse für die Brut der Feldlerche zu schaffen.

Sonstige landschaftsgestaltende Anlagen

E.Nr. 601

Umwandlung von 805 lfm Acker in einen 10 m breiten Saumstreifen; Einsaat mit Regio-Saatgut; Sicherung der südlichen Grenze mit 16 Eichenspaltpfählen.

<u>Ziel:</u> Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III).

<u>Unterhaltung</u>: Mahd alle zwei Jahre, abschnittsweise gestaffelt, zwischen Oktober und Februar.

E.Nr. 602

Umwandlung von 349 lfm artenarmem Saumstreifen auf der Westseite des Weges E-Nr. 214.30 in einen 3 m breiten, staudenreichen Saumstreifen; Einsaat mit kräuterreichem Regio-Saatgut; Sicherung der westlichen Grenze mit 8 Eichenspaltpfählen.

<u>Ziel:</u> Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III).

<u>Unterhaltung</u>: Mahd mit jährlichem Wechsel zwischen Juni und Herbst (Oktober/November).

E.Nr. 603

Umwandlung von 980 lfm artenarmem Saumstreifen auf der Südseite des Weges E-Nr. 218 in einen 3 m breiten, staudenreichen Saumstreifen; Einsaat mit kräuterreichem Regio-Saatgut; Sicherung der südlichen Grenzen mit 22 Eichenspaltpfählen.

<u>Ziel:</u> Arten und Biotope: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM mit WST III).

<u>Unterhaltung</u>: Mahd mit jährlichem Wechsel zwischen Juni und Herbst (Oktober/November).

2.4 Bodenschutz und Bodenverbesserung

Die E.Nrn. 700 ff. sind für Rekultivierungsmaßnahmen im FB-Teilgebiet Ostermunzel vergeben, die E.Nrn. 750 ff. für Rekultivierungsmaßnahmen im FB-Teilgebiet Groß Munzel sowie für alle neuen Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der Planänderung Nr. 4 (E.Nrn. 765 ff.).

FB-Teilgebiet Ostermunzel

E.Nr. 700

Die Zuordnung als Ausgleichsmaßnahme verringert sich um die E.Nrn. 104, 113 und 221.40, weil diese Wegeausbauten bzw. -neubauten entfallen.

Neu zugeordnet werden die Eingriffe durch die E.Nrn. 119.10, 202.20 und 224.30.



E.Nrn. 704.10 und 704.20

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeachse östlich der K 253 und der Ortslage Ostermunzel bleibt in voller Länge erhalten. Die ursprünglich geplante Rekultivierung der Abschnitte E.Nrn. 704.10 und 704.20 unterbleibt. Der letztgenannte Abschnitt wird unter der E.Nr. 230 ausgebaut.

E.Nr. 705

Als Ausgleichsmaßnahmen werden die E.Nrn. 505, 507, 539 und 540 anstelle der E.Nrn. 500 und 511 zugeordnet, weil Letztere entfallen.

E.Nr. 708

Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 539 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nrn. 717 und 718

Mit dem Erhalt und Ausbau der Wegetrasse E.Nrn. 231 und 232 entfällt deren weitgehende Rekultivierung unter den E.Nrn. 717 und 718.

E.Nr. 719

Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 539 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

FB-Teilgebiet Groß Munzel

E.Nr. 750

Der Rekultivierungsabschnitt verkürzt sich von 860 m auf 310 m, weil der Wegeabschnitt E.Nr. 224.10 erhalten bleibt und ausgebaut wird. Der in mehreren Biegungen verlaufene Rekultivierungsabschnitt E.Nr. 750 wird durch den weitgehend geradlinigen Verlauf des Neubauabschnitts E.Nr. 224.20 ersetzt.

E.Nr. 753

Der Weg wird nicht rekultiviert, sondern bleibt erhalten.

E.Nr. 755 und 757

Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wegeverbindung wird nicht rekultiviert, sondern bleibt erhalten. Stattdessen wird die kreuzende Ost-West-Wegetrasse E.Nr. 771 rekultiviert.

E.Nr. 758

Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 540 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 760

Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 539 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.



Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 540 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

E.Nr. 763

Als Ausgleichsmaßnahme wird die E.Nr. 520 anstelle der E.Nr. 500 zugeordnet, weil Letztere entfällt.

Neue Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen der 4. Planänderung

E.Nr. 765

Der quer zur Bewirtschaftungsrichtung verlaufende Graben zwischen dem Weg E.Nr. 224.20 und der BAB 2 wird zu Acker rekultiviert.

E.Nr. 766

Der mit Verbundpflaster befestigte Weg verursacht durch seine Trassenführung auf beiden Seiten einen ungünstigen Zuschnitt der Wirtschaftsflächen. Er soll zu Acker rekultiviert werden und nicht, wie ursprünglich unter der E.Nr. 203 geplant, in Teilen ausgebaut und verbreitert werden.

E.Nr. 767

Der Grasweg wird zu Acker rekultiviert, so dass eine größere zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit entsteht.

E.Nr. 768

Der mit Schotter befestigte Weg ist für die landwirtschaftliche Erschließung entbehrlich und wird zu Acker rekultiviert. Die Zufahrt zur anliegenden Windkraftanlage erfolgt künftig über den neuen Stichweg E.Nr. 228 von Norden aus.

E.Nr. 769

Der private Grasweg wird zu Acker rekultiviert, so dass eine größere zusammenhängende Bewirtschaftungseinheit entsteht.

E.Nrn. 770.10 und 770.20

Die teils als Schotter- und teils als Grasweg ausgebildete Ost-West-Trasse wird zugunsten größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten zu Acker rekultiviert. Die Flächenerschließung erfolgt künftig von Norden über die Wegeachse E.Nrn. 111 und 112 sowie von Süden über den Weg E.Nr. 117.

E.Nrn. 771.10 und 771.20

Die teils als Schotter- und teils als Grasweg ausgebildete Ost-West-Trasse wird zugunsten größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten zu Acker rekultiviert.

Im Gegenzug bleibt die ursprünglich zur Rekultivierung vorgesehene Nord-Süd-Trasse mit den Graswegen E.Nrn. 755 und 757, die den Weg E.Nr. 771 kreuzt, bestehen.



Der Saumstreifen mit einer lückigen Strauch-Baumhecke geht auf eine ehemalige Wegetrasse zurück. Sie wird zu Acker rekultiviert, weil die Trassenführung in einem sehr ungünstigen Winkel zu den umliegenden Grenzlinien und Bewirtschaftungsrichtungen verläuft.



3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen i.S. des § 11 UVPG

Von dem Vorhaben sind baubedingte Umweltauswirkungen während der Wegebau- und Rekultivierungsarbeiten zu erwarten. Aus der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen resultieren anlagebedingte Umweltauswirkungen. Betriebsbedingte Umweltauswirkungen spielen praktisch keine Rolle.

Durch die mit der Planänderung Nr. 4 anstehenden zusätzlichen bzw. entfallenden Anlagen, wie in Kap. 2 erläutert, ergibt sich im Hinblick auf mögliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope

Hinsichtlich der Flächenbilanz ergibt sich für die Planänderung Nr. 4:

Verluste treten hauptsächlich durch die Rekultivierung von Wegen mit Biotopbeständen der Wertstufe III ein. Sie belaufen sich auf

- ca. 1,441 ha Wegesäume und bewachsene Graswege,
- ca. 0,053 ha nährstoffreiche Gräben einschließlich ihrer Böschungen und Säume.
- ca. 0,061 ha lückige Strauch-Baumhecke mit Saumstreifen

Den Verlusten an Wegesäumen, Graswegen und Gräben steht die Neuanlage vergleichbarer oder qualitativ höherwertiger Biotopstrukturen gegenüber, die den Funktionsverlust vollständig ausgleichen.

Für das Schutzgut Arten und Biotope bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zurück. Stattdessen verbleibt ein positiver Überhang.

Schutzgut Boden

Die Flächenbilanz für die Planänderung Nr. 4 ergibt:

Die Neuanlage und der Ausbau von Wegeverbindungen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Sie belaufen sich auf

- eine Teilversiegelung bisher offener Böden von ca. 0,51 ha,
- eine Vollversiegelung von bisher teilversiegelten Flächen (Schotterwege) von ca. 0.091 ha.

Im Gegenzug werden durch die Rekultivierung von Wegen zu Acker Asphalt- bzw. Betonflächen sowie teilversiegelte Schotterflächen entsiegelt.

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig auszugleichen, werden des Weiteren bisher ackerbaulich genutzte Flächen aus

ArL	VerfNr.
LW	2344

der Bewirtschaftung genommen, um sie ökologisch-funktional in einen naturnäheren Zustand zu versetzen.

Es bleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zurück. Stattdessen verbleibt ein positiver Überhang.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Die Versickerung des Niederschlagswassers wird durch die Wegebaumaßnahmen mit Vollversiegelung gemindert, indem sich die Verdunstung über der Deckschicht erhöht. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird dabei jedoch nicht überschritten, weil es sich – anders als bei ausgedehnten Flächen – um relativ schmale Trassen handelt, wo ein Teil des Wassers zu den Seiten abfließen und dort versickern kann. Unabhängig davon werden die Versiegelungen entsprechend der Eingriffsbilanz zum Schutzgut Boden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in vollem Umfang kompensiert.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Maßnahmen nicht in erheblichem Umfang geschädigt.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut ist voraussichtlich nicht betroffen.

Fazit

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die von den Maßnahmen der Planänderung Nr. 4 ausgehen können, bleiben für keines der Schutzgüter zurück.



4 Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange i.S. des § 44 BNatSchG

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange wurden die Brutvogelvorkommen im Bereich geplanter Baumaßnahmen der Planänderung Nr. 4 systematisch erfasst. Dazu wurden fünf Kartiergänge im Zeitraum Ende März bis Anfang Juli 2021 durchgeführt. Bei der Auswertung wurden durch Überlagerung der Feldkarten die ungefähren Revierzentren ermittelt und die Brutnachweise verortet. Eine gezielte Nestersuche ist aus Schutzgründen unterblieben.

Als Vorinformationen standen die Landschaftsbestandsaufnahme zum Flurbereinigungsverfahren (GERRIES INGENIEURE 2005) und eine Karte mit den Brutvorkommen von Groß- und Greifvögeln aus 2015 mit Ergänzungen aus 2018 zur Verfügung. Letztere war vom BÜRO LUCKWALD im Rahmen des Windenergiekonzeptes Stadt Barsinghausen durchgeführt worden.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG "besonders geschützt". Darüber hinaus sind bestimmte Arten, die eine Teilmenge der vorstehenden Gruppe bilden, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG auch "streng geschützt".

Bei den örtlichen Begehungen des Flurbereinigungsgebietes wurde auf evtl. weitere Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten geachtet. Anhand der Vorinformationen aus der Landschaftsbestandsaufnahme zum Flurbereinigungsverfahren (GERRIS INGENIEURE 2005) hatte sich kein Bedarf für eine systematische Erhebung weiterer Artengruppen abgezeichnet.

Durch Maßnahmen der 4. Planänderung ergeben sich potenzielle Auswirkungen auf eine besonders geschützte Pflanzenart (E.Nr. 765: Sumpfschwertlille, *Iris pseudacorus*) sowie mehrere besonders geschützte Vogelarten und zwei streng geschützte Vogelarten (E.Nr. 210: Rotmilan; E.Nr. 231.20: Mäusebussard).

Im Beiheft 2 ist als Anhang 2 die maßnahmezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange, nach E-Nummern sortiert, im Einzelnen aufgelistet.

Potenzielle Auswirkungen können überwiegend durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

- Das lokale Vorkommen der Sumpfschwertlille im Graben E.Nr. 765, der zur Rekultivierung ansteht, kann durch Umpflanzen der Rhizome erhalten werden.
- Soweit Brutvogelvorkommen in Biotopbeständen festgestellt wurden, die an geplante Baumaßnahmen lediglich angrenzen, lassen sich Störeffekte durch Bauzeiten außerhalb der Brutperiode (März bis Mitte August) vermeiden.
- Bei den E.Nrn. 210 und 228 sorgt zusätzlich die Anlage eines 5 m bzw. 3 m breiten Saumstreifens zwischen dem auszubauenden Weg und der angrenzenden Gehölzstruktur dafür, dass Störeffekte auf die benachbarten Brutvogelvorkommen vermieden werden.

ArL	VerfNr.
LW	2344

Hinweise auf aktuelle Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) liegen für das Plangebiet nicht vor. Weil aber aufgrund älterer Nachweise ein Vorkommen nicht mit völliger Sicherheit auszuschließen ist, werden vor der Durchführung von Baumaßnahmen die betreffenden Bereiche vorab auf evtl. Hamsterbaue kontrolliert. Je nach zeitlicher Disposition der Baumaßnahmen wird die Kontrolle im Frühjahr (April/Mai) oder im Sommer (nach der Ernte) durchgeführt.

Bei den E.Nrn. 224.10, 765, 766, 769, 770.10, 770.20 und 771.10 sind örtliche Brutvogelvorkommen direkt betroffen, auch wenn die Bauausführung außerhalb der Brutperiode erfolgt. Es handelt sich um die Arten Rebhuhn, Feldlerche (6x), Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke (3x), Schwarzkehlchen, Wiesenschafstelze (2x) und Goldammer.

Als Ausgleich wurden jeweils strukturell geeignete CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG festgelegt. Sie sind im VdAF unter den E.Nrn. 507, 520, 535 und 540 sowie die beiden Flächenkonglomerate E.Nrn. 504/505/506 und 537.10/537.20 verankert. Die Umsetzung muss vorgezogen erfolgen, d.h. bevor durch Baumaßnahmen in die bisherigen Habitate der Brutvögel eingegriffen wird.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den Maßnahmen der 4. Planänderung keine Verstöße gegen die Schädigungs- und Störverbote des § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wenn die festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.



5 Prüfung potenzieller Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete i. S. des § 32 BNatSchG

Laubwälder südlich Seelze (EU-Melde-Nr. 3623-332)

Das FFH-Gebiet grenzt im direkten Anschluss an den Vorhabensraum (Flur "Neue Wiesen" bis an die K 253).

Generell sind signifikante negative Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten, da eine großflächige Änderung der Vegetationsstruktur auszuschließen ist. Vielmehr wird die an das Schutzgebiet angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen Einträge durch die Anlage einer an den südlichen Waldrand grenzenden Grünlandfläche reduziert.

Indirekte Auswirkungen wie Emissionen werden ausgeschlossen.

Mausohr-Wochenstubenkolonie bei Barsinghausen (EU-Melde-Nr. 3622-331)

Das störungsfreie Tagesquartier im Kirchturm von Groß Munzel erfährt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung. Es ist auch nicht absehbar, dass Jagdhabitate durch geplante Maßnahmen berührt oder nachhaltig beeinträchtigt werden.



6 Quellen

• GERIES INGENIEURE (2005): Landschaftsbestandsaufnahme und –bewertung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Stadt Barsinghausen. – Im Auftrag des Amtes für Landentwicklung Hannover, verf. Mskr., Gleichen-Reinhausen/Hessisch-Oldendorf.